



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 14.01.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 14.07.2022

Meldungsnummer: UV01-0000002012

Publizierende Stelle

Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden, Landsgemeindeplatz 2, 9043 Trogen

Entscheid betreffend Organisationsmangel XENOS DSW AG

Klagende Partei:

--

Beklagte Partei:

XENOS DSW AG

CHE-163.951.025

Bahnhofplatz 10

9100 Herisau

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Die XENOS DSW AG, mit Sitz in Herisau AR, Firmen-Nr. CHE-163.951.025, wird mit Wirkung ab **Dienstag, 11. Januar 2022, 14:00 Uhr**, aufgelöst.
2. Die Gesellschaft ist nach den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Mit der Durchführung der Liquidation wird das Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Heiden, beauftragt.
4. Das Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Heiden, wird als Liquidator der Gesellschaft eingesetzt.
5. Die Entscheidgebühr von CHF 300.00 (bei Begründungsverzicht CHF 200.00) wird der Gesellschaft auferlegt.
6. Eine Begründung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung dieses Entscheids schriftlich beim Einzelrichter des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden, 9043 Trogen, verlangt werden. Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde. Die Entscheidgebühr ermässigt sich in diesem Fall um einen Drittel. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Frist zur Berufung oder Beschwerde ab Zustellung des begründeten Entscheids. Fax-Schreiben und E-Mails sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.
Die Fristen in diesem Verfahren stehen während der Gerichtsferien nicht still.

Entscheiddatum: 11.01.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden
Landsgemeindeplatz 2
9043 Trogen

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.01.2022

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden,
Landsgemeindeplatz 2,
9043 Trogen

Bemerkungen:

SV2 21 276